



Brüssel, den 22. September 2023
(OR. en)

12885/23

EPPO 36
COPEN 310
FIN 913
GAF 29

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) wurde im Wege der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)¹ errichtet.
2. Am 28. Juli 2023 liefen die Mandate von acht Europäischen Staatsanwälten (aus Österreich, Zypern, Griechenland, Spanien, Italien, Litauen, den Niederlanden und Portugal) aus. Der Rat ernennt die Europäischen Staatsanwälte für diese frei werdenden Stellen.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 benennt jeder teilnehmende Mitgliedstaat drei Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts aus einem Kreis von Bewerbern, die aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des jeweiligen Mitgliedstaats sind, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat die für hohe staatsanwaltliche oder richterliche Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und die über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen.
4. Gemäß Regel VII.2 Absatz 4 der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses hat der Auswahlausschuss die Rangfolge der Kandidaten entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen festgelegt. Die Rangfolge entspricht der vom Auswahlausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für den Rat nicht bindend.
5. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat nach Eingang der begründeten Stellungnahmen des Auswahlausschusses einen der Kandidaten aus und ernennt ihn zum Europäischen Staatsanwalt des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat die Europäischen Staatsanwälte mit einfacher Mehrheit der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung des EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten aus und ernennt sie für eine Amtszeit von sechs Jahren; Wiederernennung ist nicht zulässig.
6. Im September 2019 hat der Rat das interne Verfahren für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte festgelegt².

II. VERFAHREN

7. Mit dem Beschluss 2023/133 vom 17. Januar 2023 hat der Rat die Mitglieder des Auswahlausschusses ernannt.³

² Dok. 12175/19.

³ Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses.

8. Mit dem Beschluss 2023/1335 vom 27. Juni 2023 hat der Rat die Europäischen Staatsanwälte Griechenlands, Italiens, Zyperns, Litauens und Österreichs ernannt.⁴ Mit dem Beschluss 2023/1539 vom 20. Juli 2023 hat der Rat die Europäischen Staatsanwälte Spaniens und Portugals ernannt.⁵
9. Am 8. September 2023 hat der Auswahlausschuss die mit Gründen versehenen Stellungnahmen und die Rangfolge der von den Niederlanden benannten Kandidaten erstellt, die die Bedingungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllen. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme ist dem Rat am 8. September 2023 übermittelt worden⁶.
10. Die fachlichen Vorarbeiten sind von den JI-Referenten in ihren Sitzungen vom 21. September 2023 durchgeführt worden. Die Abwägung der Verdienste der von diesem Mitgliedstaat benannten Kandidaten erfolgte auf der Grundlage der mit Gründen versehenen Stellungnahmen des Auswahlausschusses unter Berücksichtigung der nicht bindenden Rangfolge des Auswahlausschusses sowie gegebenenfalls zusätzlicher Unterlagen, die von dem Mitgliedstaat vorgelegt wurden.
11. Die JI-Referenten haben im Anschluss an die Prüfung der von den Niederlanden benannten Kandidaten in ihrer Sitzung vom 21. September 2023 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter empfohlen, sich der nicht bindenden Rangfolge anzuschließen, die der Auswahlausschuss für die von diesem Mitgliedstaat benannten Kandidaten angegeben hat.

⁴ Beschluss (EU) 2023/1335 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft.

⁵ Beschluss (EU) 2023/1539 des Rates vom 20. Juli 2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft.

⁶ Sie sind in Dok. 12745/23 RESTREINT UE/EU RESTRICTED enthalten.

III. EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE

12. Der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft wurde von den JI-Referenten in ihrer Sitzung vom 21. September 2023 geprüft. Auf fachlicher Ebene wurde eine Einigung über den in Dokument WK 11316/23 enthaltenen Text erzielt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

- das Einvernehmen über den Wortlaut des Ernennungsbeschlusses des Rates zu bestätigen und
- dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 13000/23) annimmt.
